

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Schweizerischer Leasingverband" besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz in Zürich. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

Art. 2 Der Verband bezweckt:

- a) Den Zusammenschluss von Unternehmen, welche das Leasinggeschäft (Investitionsgüter-, Immobilien-, Konsumgüterleasing) nach den Richtlinien des Verbandes betreiben;
- b) die Förderung des Leasinggeschäftes in der Schweiz, namentlich durch Information der Öffentlichkeit, von politischen Behörden, wirtschaftlichen Organisationen und anderen interessierten Kreisen über die Eigenständigkeit und die Besonderheiten des Leasinggeschäftes;
- c) die Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen, die im allgemeinen Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen;
- d) die Vertretung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden und öffentlichen sowie privaten Organisationen, insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen bezüglich neuer Gesetzesvorhaben von Bund und Kantonen, welche die Tätigkeit der Mitglieder im Leasinggeschäft berühren;
- e) die Förderung der Zusammenarbeit durch regelmässigen Erfahrungsaustausch und gemeinsame Schulungen für die Mitarbeiter der Mitglieder;
- f) die Mitgliedschaft bei und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- g) den Aufbau und Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz (SRO/SLV).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Verbandes können Unternehmen werden, welche das Leasinggeschäft (Investitionsgüter-, Immobilien-, Konsumgüterleasing) betreiben und bereit sind, die vom Verband verabschiedeten Empfehlungen und Richtlinien einzuhalten.

Art. 4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung. Sie ist berechtigt, Aufnahmeversuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1) Durch Austrittserklärung des Mitgliedes auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - 2) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung;
 - 3) automatisch beim Vorliegen folgender Erlöschensgründe:
 - a) Entzug einer für die Geschäftstätigkeit allfällig erforderlichen Bewilligung oder Konzession;
 - b) Stellung eines Begehrens um Nachlassstundung, Einleitung eines Nachlassverfahrens oder Konkursöffnung;
 - c) Ausschluss aus der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes (SRO/SLV).

Art. 6 Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliederbeiträge / Beitragspflicht

Art. 7 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus dem von der Vereinsversammlung festzusetzenden, maximal CHF 20'000.00 betragenden Jahresbeiträgen der Mitglieder, der Eintrittsgebühren sowie von der Vereinversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Vor dem 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr den vollen, nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder, den halben Jahresbeitrag.

Scheidet ein Mitglied aus den in Art. 5 Ziffn. 2) und 3) genannten Gründen aus, so hat der Verband Anspruch auf Leistung des vollen Jahresbeitrages für das ganze Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Art. 8 Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes bei ihrem Beschluss über die Verbandsaufnahme des Mitgliedes festgelegt wird.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

A) Vereinsversammlung

Art. 10 Die Vereinsversammlung, welche mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr auf Einberufung des Vorstandes hin stattfindet, ist das oberste Organ des Verbandes. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 11 Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr durch die Statuten zugewiesenen oder von Fall zu Fall vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Art. 12 Zur Vereinsversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus eingeladen werden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14 Beschlüsse über Statutenänderungen, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

B) Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen. Jedes Mitgliedunternehmen darf höchstens ein Vorstandsmitglied stellen, welches in ihrem Unternehmen aktiv im Leasinggeschäft tätig ist. Ausnahmsweise können der Präsident oder der Vizepräsident auch ohne Tätigkeit in einem Mitgliedunternehmen gewählt werden. Sofern zwei oder mehrere Mitgliedunternehmen miteinander wirtschaftlich verbunden sind, können sie nur gemeinsam ein Vorstandsmitglied stellen. Die Leiter der Sektionen gem. C müssen dem Vorstand angehören.

Der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der drei Sektionen und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband hat automatisch und auf den gleichen Zeitpunkt das Ausscheiden des diesem Mitgliedsunternehmen angehörenden Vorstandsmitgliedes zur Folge. Ebenso bewirkt das Ausscheiden aus einem Mitgliedunternehmen automatisch das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen.

Art. 17 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Er sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 2) er lädt unter Vorbereitung der Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein;
- 3) er ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder, an den Sekretär und an Dritte Vollmacht zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder notwendig erscheint;
- 4) er schliesst mit dem Sekretär einen Sekretariatsvertrag mit detailliertem Pflichtenheft ab und überwacht die Sekretariatsführung;
- 5) er erlässt ein Reglement über die Sektionen;
- 6) zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können, soweit dadurch nicht in Kompetenzen der Sektionen eingegriffen wird;
- 7) ist befugt, über die Mittel des Verbandes in dessen Interesse frei zu verfügen; die Finanzkompetenzen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, einzelner Vorstandsmitglieder und des Sekretärs sind in einem separaten Reglement festzulegen;
- 8) er hat über die Mittelverwendung genau Buch zu führen, darüber der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen und gleichzeitig ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident oder der Tagespräsident den Stichentscheid.

C) Sektionen

Art. 19 Der Verband ist organisatorisch in drei Einheiten gegliedert, nämlich in die Sektionen Investitionsgüterleasing, Immobilienleasing und Konsumgüterleasing.

Mitglieder der einzelnen Sektionen sind alle jene Verbandsmitglieder, die sich im jeweiligen Gebiet geschäftlich betätigen.

Art. 20 Die Sektionen behandeln verbandsintern vertieft einzelne Themen und Problemkreise aus den verschiedenen Geschäftsgebieten des Leasing, indem sie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Ausschüsse und Fachgruppen bilden sowie Veranstaltungen und Schulungen organisieren und durchführen.

Art. 21 Die Mitglieder der Sektionen halten mindestens einmal jährlich eine Versammlung ab. Diese Versammlung wählt die Sektionsleitung mit Ausnahme des Sektionsleiters, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Den Sektionen kommt keine Rechtspersönlichkeit oder anderweitige rechtliche Eigenständigkeit zu.

Art. 22 Die Sektionen werden von einer Sektionsleitung, bestehend aus einem Kollegium von drei bis 5 natürlichen Personen, die Mitarbeiter bei einem Mitgliedunternehmen sein müssen, geführt. Die Kompetenzen der Sektionsleitung und deren Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind in einem separaten Sektionsreglement festzulegen.

D) Geschäftsführer

Art. 23 Der Geschäftsführer, der nicht einem Mitgliedunternehmen angehören muss, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 24 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem zwischen ihm und dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag samt dazugehörigem Pflichtenheft festgelegt. Die im Vertrag enthaltene Geschäftsführer-Pauschale ist von der Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen.

E) Revisionsstelle

Art. 25 Die aus einer bis drei natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehende Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

F) Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz (SRO/SLV; GwG)

1. Allgemeines

Art. 26 Der Verein gründet und betreibt eine Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz (SRO/SLV). Diese steht sowohl Mitgliedern des Verbandes, als auch Nichtmitgliedern offen, welche in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig sind ("angeschlossene Finanzintermediäre").

Art. 27 Die Beiträge der angeschlossenen Finanzintermediäre werden von der SRO-Kommission festgesetzt. Für die beanspruchten Dienstleistungen der SRO/SLV sind Gebühren gemäss einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement zu entrichten.

Art. 28 Mitglieder von Organen des Verbandes sind als Mitglieder von Sonderorganen wählbar.

2. Sonderorgane

2.1 SRO-Kommission

Art. 29 Die SRO-Kommission wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie ist das oberste Leitungsorgan der SRO/SLV. Sie fällt sämtliche grundlegenden Entscheidungen und wählt die übrigen Sonderorgane. Sie erlässt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössische Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei das Selbstregulierungsreglement sowie die übrigen GwG-relevanten Reglemente und Weisungen für die SRO/SLV. Sie entscheidet über den Anschluss, Ausschluss und Austritt von Finanzintermediären sowie auf Antrag der Untersuchungsbeauftragten über Sanktionen gegenüber angeschlossenen Finanzintermediären. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem separaten Reglement geregelt, welches ebenfalls von der eidgenössischen Kontrollstelle für Geldwäscherei zu genehmigen ist.

2.2 SRO-Fach- und Anlaufstelle

Art. 30 Die Fachstelle ist für die Führung der Geschäfte der SRO/SLV zuständig. Sie organisiert die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre, erlässt entsprechende Ausbildungskonzepte und prüft deren Umsetzung.

Sie ist im übrigen für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen SRO-Organ zugeordnet sind. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement näher geregelt.

Art. 31 Die Anlaufstelle ist in die Fachstelle für Geldwäscherei integriert. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Reglement der SRO-Kommission für die Fachstelle geregelt.

2.3 SRO-Prüfstelle

Art. 32 Die SRO-Prüfstelle überprüft zusammen mit den Prüfstellen der angeschlossenen Finanzintermediäre ("FI-Prüfstellen") die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen durch die angeschlossenen Finanzintermediäre. Sie ist zu Meldungen gemäss GwG verpflichtet, sobald sie Unregelmässigkeiten entdeckt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Reglement der SRO-Kommission zum Kontrollverfahren umschrieben.

2.4 SRO-Revisionsstelle

Art. 33 Der Verband führt innerhalb seiner Buchhaltung separat Konto und Rechnung für die SRO/SLV. Die SRO-Revisionsstelle überprüft diese Rechnung und stellt bei der SRO-Kommission zuhanden der Vereinsversammlung Antrag über die Verwendung der Mittel sowie über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Entlastung der SRO-Kommission. Sie berichtet der SRO-Kommission zuhanden der angeschlossenen Finanzintermediäre schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

2.5 Untersuchungsbeauftragte

Art. 34 Zur Untersuchung von Verstössen gegen das GwG und die gestützt darauf von der SRO/SLV erlassenen Reglemente wählt die SRO-Kommission mehrere Untersuchungsbeauftragte. Die SRO-Fachstelle setzt für die von ihr angeordneten Untersuchungen die bzw. einzelne Untersuchungsbeauftragte ein. Die Untersuchungsbeauftragten führen die Untersuchungen bei den angeschlossenen Finanzintermediären durch und stellen der SRO-Kommission Antrag auf Ausfällung allfälliger Sanktionen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Untersuchungsbeauftragten richten sich nach dem Reglement der SRO-Kommission für das Kontrollverfahren.

2.6 Schiedsgericht

Art. 35 Die Entscheide der SRO-Kommission über Sanktionen gegenüber angeschlossenen Finanzintermediären können an ein Schiedsgericht weitergezogen werden. Dieses setzt sich aus drei unabhängigen natürlichen Personen zusammen, welche von der SRO-Kommission als ständige Mitglieder des Schiedsgerichtes gewählt oder im Ein-

zelfall eingesetzt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion in der SRO/SLV innehaben. Das Verfahren vor Schiedsgericht wird in einem separaten Reglement geregelt.

V. Vertretung

Art. 36 In den Angelegenheiten des Verbandes führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

VI. Verschiedenes

Art. 37 Das Rechnungsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

Art. 38 Bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen auf die dannzumaligen Mitglieder gemäss dem Auflösungsbeschluss der Vereinsversammlung verteilt.

Art. 39 Der Vorstand kann den Verband ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 40 Enthalten die Vereinsstatuten keine abweichende Regelung, so gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Für den Vorstand:

Sig.

Martin Vollenwyder
Präsident

Sig.

Hugo Konrad
Vizepräsident